

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Bühnenmaler und -plastiker/
Bühnenmalerin und -plastikerin

vom 1. Februar 2000



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Bühnenmaler und -plastiker/
Bühnenmalerin und -plastikerin**

Fachrichtung: Malerei
 Plastik

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 1. Februar 2000** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 				<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen zu Gestaltungskonzepten ermitteln, insbesondere zu den Anforderungen an Dekorationen, historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge	2			<input type="checkbox"/>
		b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten auswerten und mit den beteiligten Werkstätten beraten		3		<input type="checkbox"/>
		c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und abstimmen				<input type="checkbox"/>
6	Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte und Arbeitstechniken festlegen	2			<input type="checkbox"/>
		b) Arbeitsabläufe nach Terminvorgaben, insbesondere mit anderen Abteilungen, abstimmen und festlegen				<input type="checkbox"/>
		c) Aufgaben innerhalb des Teams organisieren und koordinieren				<input type="checkbox"/>
d) Arbeitsplatz einrichten				<input type="checkbox"/>		
		e) Werk- und Hilfsstoffe auswählen		3		<input type="checkbox"/>
		f) Material- und Kostenberechnungen durchführen				<input type="checkbox"/>
		g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen				<input type="checkbox"/>
7	Anfertigen von Entwürfen und Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Architekturen und Landschaften, anfertigen	15			<input type="checkbox"/>
		b) Modelle, insbesondere Architekturen und Landschaftsteile, anfertigen und plastisch gestalten	15			<input type="checkbox"/>
		c) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Lebewesen und Fantasiedarstellungen, anfertigen		6		<input type="checkbox"/>
		d) Dekorationen, insbesondere Lebewesen und Fantasiedarstellungen, modellieren und plastisch gestalten		6		<input type="checkbox"/>
8	Anfertigen von technischen Zeichnungen (§ 3 Nr. 8)	a) Zeichnungen in unterschiedlichen Maßstäben anfertigen	2			<input type="checkbox"/>
		b) Zeichnungen maßstabgerecht übertragen				<input type="checkbox"/>
		c) Zeichnungen in unterschiedlichen Ansichten anfertigen		2		<input type="checkbox"/>
		d) räumliche Darstellungen anfertigen				<input type="checkbox"/>
		e) Konstruktionszeichnungen anfertigen			2	<input type="checkbox"/>
9	Bearbeiten von Untergründen und Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Werkstoffe, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe, be- und verarbeiten	10			<input type="checkbox"/>
		b) Untergründe, insbesondere Textilien, Kunststoffe und Folien, auf Lichtdurchlässigkeit, Struktur und Dichte prüfen				<input type="checkbox"/>
		c) Grundierungen für unterschiedliche Zeichen- und Maltechniken herstellen und auftragen				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) plastische Massen, insbesondere unter Berücksichtigung von Belastbarkeit und Gewicht, anfertigen e) Strukturen aus Natur und Technik auswählen und mit plastischen Massen umsetzen				<input type="checkbox"/>
		f) vorgefertigte Applikationen aufbringen		2		<input type="checkbox"/>
		g) Gewebe, Folien und plastische Elemente für transparente, durchscheinende und deckende Malereien bearbeiten				<input type="checkbox"/>
		h) aufrollbare und starre Dekorationsteile mit Putz-, Mauerwerk-, Stein- und Betonimitationen versehen			12	<input type="checkbox"/>
		i) ausstattungsspezifische Vergoldetechniken ausführen				<input type="checkbox"/>
10	Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten (§ 3 Nr. 10)	a) Schablonen und Pausen anfertigen und anwenden b) mit selbst gefertigten Stempeln drucken	6			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Tier-, Pflanzen- und geometrische Ornamente zeichnen, malen und plastisch gestalten		7		<input type="checkbox"/>
		d) Buchstaben und Schriften konstruieren und zeichnen e) Schriften in verschiedenen Techniken ausführen f) Flächen mit Schriften gestalten g) Schriften, Zeichen und Ornamente unterschiedlicher Kulturkreise imitieren			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 11)	a) gestalterische Prüfkriterien entwickeln und unter Berücksichtigung von Vorlagen und Wirkung anwenden b) Funktionsprüfungen nach geforderter Aufgabenstellung und notwendiger Belastbarkeit durchführen			3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

A. Fachrichtung Malerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	a) Farbmittel nach Verträglichkeit von Pigmenten mit Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln sowie Zusatzstoffen auswählen b) Farben entwurfsgerecht mischen c) Farbproben und Farbauszüge unter Berücksichtigung von licht-, aufnahmetechnischen und psychologischen Farbgestaltungsmöglichkeiten sowie geforderter Oberflächenqualität anfertigen d) Farbpaletten zusammenstellen e) Endabstimmung zwischen Malerei und Beleuchtung herbeiführen			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Anfertigen von Kopien und Imitaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	a) Riss- und Sprungimitationen anfertigen b) Holzimitationen durch Malen und Modellieren anfertigen c) Steinimitationen, insbesondere Marmor, anfertigen d) Metallimitationen anfertigen e) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen f) Kopien von zeitgenössischen und historischen Kunstwerken, insbesondere von Zeichnungen und Malereien, anfertigen			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Vorbereiten von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	a) Vergrößerungstechniken einsetzen und maßstabgerechte Vorzeichnungen für Malereien anfertigen b) Lasier- und Koloriertechniken anwenden c) Spritztechniken anwenden d) grafische Elemente in unterschiedlichen Techniken ausführen			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Herstellen von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	a) Bildaufbau unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Flächen- und Raumaufteilungen sowie Licht- und Schattenwirkungen entwickeln			6	<input type="checkbox"/>
		b) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen c) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen d) freie Formen, Fantasiedarstellungen sowie Farb- und Luftperspektiven darstellen			20	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich** erklärt worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender:

B. Fachrichtung Plastik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Auswählen und Anwenden von Werkstoffen und Techniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)	a) Materialien nach technischer und gesundheitlicher Verträglichkeit auswählen b) technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen anhand von Proben und Mustern beurteilen c) Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken einsetzen			4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Vervielfältigen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	a) Abgussformen, verlorene Formen sowie Tiefziehformen konstruieren und anfertigen b) ausformen und laminieren c) aus- und abgeformte Teile nacharbeiten			17	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)	a) nach statischen und dynamischen Bedingungen, insbesondere Holz, Metall, Kunststoff und Textilien, kleben und verbinden b) Armierungs- und Kaschieretechniken anwenden c) Applikationen herstellen und aufkleben sowie durch Spritzverfahren auftragen			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Kopieren und Imitieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)	a) Gegenstände, insbesondere Reliefs, Plastiken und Gefäße aus Geschichte und Gegenwart, kopieren b) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen c) Oberflächen, insbesondere Stein, Holz, Metall und Risse, imitieren			8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Herstellen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)	a) Gestaltungskonzepte unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Raumaufteilungen, Licht- und Schatteneffekten entwickeln b) Gestaltungselemente, insbesondere durch Schnitzen, Sägen, Modellieren und Kaschieren, umsetzen c) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen d) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen e) freie Formen und Fantasiedarstellungen darstellen			17	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich** erklärt worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte ein **Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: